

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2010/2 vom 8. März 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2010_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2010/2 du 8 mars 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2010/2 del 8 marzo 2011

Regeste

Art. 17 ATSG: Voraussetzungen für eine Rentenrevision fehlen mangels Änderung der Verhältnisse. Art. 53 ATSG: Wiedererwägung der Rentenverfügung beruht auf unvollständigen Abklärungen zu deren Durchführung die Streitsache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. März 2011, UV 2010/2)

Erwägungen

E. 1

1.1 Zunächst ist zu prüfen, ob im Sommer 2009 die Voraussetzungen für eine Revision der Rente des Beschwerdeführers gegeben waren. 1.2 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der Rechtsprechung jede erhebliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustands, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustands erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349 f.). Praxismässig ist in der Unfallversicherung eine absolute Veränderung des Invaliditätsgrads von 5% als erheblich zu bezeichnen (vgl. BGE 133 V 545 E. 6.2 S. 547 mit Hinweis; U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, N 27 zu Art. 17 ATSG). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten (der versicherten Person eröffneten) rechtskräftigen Verfügung bestand, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweismwürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108 E. 5 S. 110 ff.), mit dem Sachverhalt zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung (BGE 125 V 368 E. 2 S. 369) bzw. des Einspracheentscheids (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 817/05 vom 5. Februar 2007 E. 3.2.1 und 5). Beim Beschwerdeführer sind somit die Verhältnisse im Sommer 2007 denjenigen Ende 2009 gegenüberzustellen.

E. 1.3

1.3.1 Anhaltspunkte für eine wesentliche Änderung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers oder seiner (medizinisch-theoretischen) Arbeitsfähigkeit bestehen nicht und wurden von keiner Partei geltend gemacht. 1.3.2 Im angefochtenen

Einspracheentscheid geht die Beschwerdegegnerin davon aus (E. 4.c S. 5), dass das AHV-pflichtige Einkommen von CHF 92'900.--, welches der Beschwerdeführer im Jahr vor dem Unfall gemäss Auszug aus seinem individuellen Konto erzielte, gegenüber den Einkommen 2007 von CHF 97'045.-- und 2008 von CHF 102'603.-- (UV-act. 88) unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung in etwa gleich geblieben sei. Daher liege keine massgebende Veränderung der Vergleichseinkommen vor und die Voraussetzung für eine Rentenrevision sei insgesamt nicht erfüllt. - Es trifft zu, dass die Entwicklung der Einkommen, die der Beschwerdeführer in den genannten Jahren erzielt hat, in etwa der Nominallohnentwicklung entspricht (für Männer in den massgebenden Branchen des dritten Wirtschaftssektors [Kredit- und Versicherungsgewerbe, Immobilienwesen, Vermietung, Informatik, F + E, Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen], vgl. Lohnentwicklung 2009, Tabellen T1.39 bzw. T1.1.05, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik 2010). Das wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Die Vergleichseinkommen und damit der zweite Aspekt der tatsächlichen Verhältnisse, haben sich demnach ebenfalls nicht wesentlich verändert. 1.4 Bei fehlenden Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse fehlt es zusammenfassend an den Voraussetzungen für eine Rentenrevision, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht im angefochtenen Einspracheentscheid nicht an dieser Begründung festgehalten hat.

E. 2

2.1 Streitig ist weiter, ob die Beschwerdegegnerin die ursprüngliche Rentenzusprechung durch Verfügung vom 28. September 2007 mit dem angefochtenen Einspracheentscheid wiedererwägen und damit die Aufhebung der Rente substituiert begründen durfte. 2.2 Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Praxisgemäss liegt zweifellose Unrichtigkeit vor, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Die Unrichtigkeit kann sich sowohl auf die Rechtsanwendung als auch auf die Sachverhaltsfeststellung beziehen (BGE 127 V 10 E. 4b S. 1 3 f.). Die Wiedererwägung darf jedoch nicht zu einer voraussetzungslosen Überprüfung zugesprochener Leistungen führen. Es darf nur ein einziger Schluss - derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung - möglich sein (BGE 126 V 399 E. 2b/bb S. 401 ; BGE 125 V 383 E. 6a S. 391 f.; SVR 2006 UV Nr. 17 [U 378/05] E. 5.2; SVR 2005 AIV Nr. 8 [C 214/03] E. 3.1.1; vgl. auch Th. Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl. 2003, S. 470 N 16; Kieser, a.a.O., N 31 zu Art. 53 ATSG). Nach der Rechtsprechung muss dazu mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt sein, dass eine korrekte Beurteilung hinsichtlich des Leistungsanspruchs zu einem andern Ergebnis geführt hätte (vgl. SVR 2006 UV Nr. 17 [U 378/05] E. 5.3 am Ende; Kieser, a.a.O., N 33 zu Art. 53 ATSG). Die Wiedererwägung kann zudem nur vorgenommen werden, wenn die infrage stehende Korrektur erheblich ist. Ist ein Betrag von mehreren Hundert Franken zu korrigieren, verneint die Rechtsprechung die erhebliche Bedeutung; geht es um regelmässig wiederkehrende Leistungen, wird die Erheblichkeit jedoch schon bei einer geringfügigen Korrektur bejaht (vgl. BGE 119 V 475 E. 1c S. 480 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_655/2007 vom 4. Januar 2008 E. 2 und Kieser, a.a.O., N 34 zu Art. 53 ATSG).

E. 2.3

2.3.1 Die Beschwerdegegnerin sieht die zweifellose Unrichtigkeit der Rentenzusprechung vom 28. September 2007 im fehlenden Einkommensvergleich. Bevor sie am 28. September 2007 die Rente verfügte (UV-act. 86), ermittelte sie bei der Arbeitgeberin die mutmassliche Lohnentwicklung für die Jahre 2004 bis 2007 und liess sich den Verdienst des Beschwerdeführers ein Jahr vor dem Unfall bzw. vom 1. September 2002 bis 31. August 2003 mitteilen (UV-act. 78 bis 80). Zum Invaliditätsgrad hielt die Unfallversicherung in der Verfügung vom 28. September 2007 fest, gestützt auf das Gutachten von Dr. C.____ könne der Versicherte seine angestammte Tätigkeit als Netzwerktechniker zeitlich uneingeschränkt ausüben. Aufgrund der Unfallfolgen sei es ihm jedoch nicht mehr möglich, sämtliche Tätigkeiten uneingeschränkt auszuüben, die zu seinem Aufgabenbereich gehörten. Insgesamt bestehe ein Leistungsausfall von 10% als Netzwerktechniker, was einem Invaliditätsgrad von 10% entspreche.

2.3.2 Wie die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid zutreffend festhält (E. 7b S. 6), wird der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG durch Vergleich der erzielbaren Einkommen mit und ohne Unfallfolgen bzw. von Invalideneinkommen und Valideneinkommen festgestellt und ist nicht auf die medizinisch-theoretische Schätzung der durch die Unfallfolgen bedingten Leistungseinbusse abzustellen. Es ist Aufgabe der Unfallversicherung aufgrund ihrer Untersuchungspflicht gemäss Art. 43 ATSG, die Elemente des Einkommensvergleichs zu erheben.

2.3.3 Indem die Beschwerdegegnerin den vom begutachtenden Arzt ermittelten Leistungsausfall von 10% dem Invaliditätsgrad gleichsetzte, erhob sie diesen nicht auf dem gesetzeskonformen Weg des Einkommensvergleichs. Daran ändert die Tatsache, dass sie in der Verfügung vom 28. September 2007 auf die theoretische Gesetzesgrundlage von Art. 16 ATSG verwies, nichts. Vielmehr fehlte ihr das Vergleichselement Invalideneinkommen: Soweit aus den Akten, die dem Gericht zur Verfügung stehen, ersichtlich, wurde im Sommer 2007 weder das konkrete (Invaliden-)Einkommen des Beschwerdeführers abgeklärt, noch die Arbeitgeberin befragt, ob sie dem Beschwerdeführer einen reinen Leistungslohn auszahle oder auch soziale Lohnkomponenten ausgerichtet würden.

E. 2.4

2.4.1 Ist die ursprüngliche Rentenzusprechung mangels Einkommensvergleich nicht rechtskonform erfolgt, kann sie nur dann aufgehoben bzw. die revisionsweise Aufhebung durch die substituierte Begründung der Wiedererwägung bestätigt werden, wenn sich auf der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts ergibt, dass der Beschwerdeführer als Folge des Unfalls keine Erwerbseinbusse erleidet und somit keinen Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_224/2009 vom 27. Juli 2009 E. 3.4 mit Hinweisen).

2.4.2

Aufgrund ihrer Abklärungen im Sommer 2009 hielt die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid fest, Validen- und Invalideneinkommen seien gleich und es resultiere keine Erwerbseinbusse (E. 8). Den Angaben von Geschäftsführer D.____ im E-Mail vom 28. August 2009 (UV-act. 97) und des Versicherten in der Einsprache vom 7. September 2009 (UV-act. 99), er habe seine Leistungseinbusse durch zeitlichen Mehraufwand und unbezahlte Einsätze kompensiert, begegnete sie mit dem Einwand, diese würden den Ausführungen im Formular vom 6. Juli 2009 (UV-act. 90) widersprechen, wonach die Arbeitszeit im Betrieb und diejenige des Beschwerdeführers 40 Stunden pro Woche betragen würden.

2.4.3 Mit den Abklärungen, die die Beschwerdegegnerin zur Ermittlung der Erwerbseinbusse des Beschwerdeführers durchgeführt hat, ist sie ihrer Untersuchungspflicht nicht genügend nachgekommen. Zu den Einkommenszahlen fehlen

weiterhin Angaben, ob dem Beschwerdeführer ein Leistungslohn ausbezahlt wird oder ob dieser eine Sozialkomponente, allenfalls in welcher Höhe, enthält. Die Angaben, die D. ___ zur möglichen Lohnentwicklung des Beschwerdeführers ohne Unfall machte (UV-act. 91) und deren Inhalt umstritten ist, wurden nicht durch Abklärungen zur Verdienstsituation der übrigen Mitarbeitenden und zum allgemeinen Vorgehen des Betriebs bei der Lohnfestsetzung plausibilisiert. Es ist weiter weder überwiegend wahrscheinlich erstellt, dass der Beschwerdeführer durchschnittlich 40 Stunden pro Woche arbeitet, noch dass er seine Leistungseinbussen durch zeitlichen Mehreinsatz kompensiert. Anhaltspunkte zu diesem Streitpunkt sind über die Art der Stundenaufzeichnungen im Betrieb bzw. von Arbeitszeiten, die von der Normalarbeitszeit abweichen (Noteinsätzen, Bereitschaftsdiensten usw.), zu erheben. Zusätzlich sind Informationen zu beschaffen über das Vorgehen bezüglich Kompensation von Arbeits- und Überzeit durch Freizeit oder allenfalls Entgelt, allgemein im Betrieb und speziell betreffend den Beschwerdeführer. Erst mit diesen Abklärungsergebnissen, zu deren Erhebung die Streitsache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, werden die Erwerbseinbusse und der entsprechende Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers korrekt zu ermitteln sein. Sie sind unabdingbar für eine rechtskonforme Wiedererwägung der ursprünglichen Rentenverfügung.

E. 3

3.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 17. Dezember 2009 dahingehend gutzuheissen, dass die Angelegenheit zur Vornahme der nötigen Abklärungen und allfälliger neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 3.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Als Obsiegen gilt auch die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zwecks ergänzender Abklärungen (BGE 127 V 228 E. 2b/bb am Ende S. 234). Die Parteientschädigung ist angesichts der Komplexität der thematisch allerdings im Wesentlichen auf den Einkommensvergleich begrenzten Streitsache auf CHF 3'500.--, einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer, festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. Die Beschwerde wird dahingehend teilweise gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2009 aufgehoben und die Angelegenheit zur Durchführung weiterer Abklärungen und zu allfälliger neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit pauschal CHF 3'500.-- zu entschädigen.